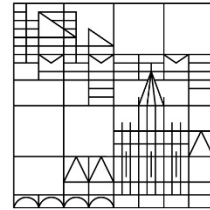


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2025

13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung der Anhänge II und IV: Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach und für das Erweiterungsfach Chemie

Vom 7. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung der Anhänge II und IV: Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach und für das Erweiterungsfach Chemie

vom 7. März 2025

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 5. Februar 2025 die nachfolgende 13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung der Anhänge II und IV: Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach und für das Erweiterungsfach Chemie, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 7. März 2025 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Chemie

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach Chemie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) werden wie folgt geändert:

In § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung, d. h. vor einem dritten, vierten, usw. Versuch, ist vor der Wiederholung eine Studienberatung durch die Fachstudienberatung oder eine im zugehörigen Modul lehrende Person nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den StPA die schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.“

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Chemie

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Erweiterungsfach Chemie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 5. März 2024 (Amtl. Bkm. 10/2024), werden wie folgt geändert:

In § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung, d. h. vor einem dritten, vierten, usw. Versuch, ist vor der Wiederholung eine Studienberatung durch die Fachstudienberatung oder eine im zugehörigen Modul lehrende Person nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den StPA die schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.“

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 7. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -